

Kantonale gesetzliche Verankerung der Musikschulen

1. Zuständigkeit

Musikschulen sichern landesweit ein überobligatorisches, schulbegleitendes Bildungsangebot im Bereich Musik mit qualitativ hochstehendem, nachhaltigem Instrumental- und Vokalunterricht. Sie widmen sich sowohl der Breiten- als auch der Begabtenförderung in vielen Stilrichtungen und Unterrichtsformen. Sie stehen allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

Die Bildung ist in der Hoheit der Kantone. Damit bleiben die Kantone auch mit dem Art. 67a BV für die Regelung und Förderung der Bildungsangebote der Musikschulen mit öffentlichem Auftrag zuständig.

2. Gesetzliche Verankerung

Die gesetzliche Verankerung auf kantonaler Ebene regelt die qualitative und materielle Stabilität der Musikschulen. Musikschulen können auf verschiedene Art in die kantonalen Gesetzgebungen aufgenommen werden.

- Aufnahme in kantonales Bildungsgesetz
- Aufnahme in kantonales Kulturförderungsgesetz
- Eigenes Musikschulgesetz
- Eigenes Gesetz über die musikalische Bildung (in direkter Anlehnung an Art. 67a BV)

Die Wahl der bestgeeigneten gesetzlichen Verankerung der Musikschulen richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen politischen Kontext.

Die jährlich aktualisierte [VMS-Gesetzessammlung](#) gibt Einblick in die verschiedenen kantonalen Lösungen.

3. Ziele der gesetzlichen Verankerung auf kantonaler Ebene

Unter Berücksichtigung der kantonalen Kultur und Politik im Bereich Bildung sichert bzw. regelt eine dem Art. 67a BV angepasste kantonale Gesetzgebung folgende Bereiche:

- Die Anerkennung der Musikschulen als elementare Ergänzung zum Volksschulangebot und damit die Erteilung des Bildungsauftrages
- Den chancengerechten Zugang für alle zur musikalischen Bildung
- eine professionelle musikalische Bildung sowohl im Bereich der Breiten- wie der Begabtenförderung
- Die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden bzw. die Ausgestaltung der Verbundaufgabe Kanton-Gemeinden) mit Ziel eines harmonisierten Finanzteilers zwischen öffentlicher Hand und Erziehungsberechtigten.
- Die Anerkennung der Musikschulen über Minimalstandards
- Die Anerkennung der Musiklehrpersonen als Lehrpersonen und die Mitberücksichtigung in entsprechenden Personalgesetzen und Besoldungsordnungen
- Die Nähe zum Bildungsbereich der Regelschule und deren Entwicklung

4. Prozessvorbereitende Schritte

Gute Kenntnisse über allfällige Mängel aktueller Gesetzgebungen betreffend Musikschulen im eigenen Kanton, Kenntnisse über seitens der Politik geplante Gesetzesrevisionen, Bildungsvorstösse, Sparpakete usw. bilden Elemente eines dauerhaften Monitorings. Sie ermöglichen die fundierte Analyse und die Wahl des besten politischen Vorgehens, wie auch des besten Zeitpunkts.

5. Politische Instrumente

Bei Ausgangslagen, die den direkten Miteinbezug der zuständigen Organisationen (Kantonalverband der Musikschulen) berücksichtigen (z.B. Bericht zu Händen politischer Instanz oder Verwaltung) steht die Vernetzung mit kantonalen Parlamentarier*innen, mit zuständigen parlamentarischen Kommissionen und / oder der Verwaltung sowie mit weiteren Organisationen (z.B. Gemeindeverbände) im Vordergrund.

Parlamentarische Vorstösse

Für Schritte auf Parlamentsebene stehen Vorstösse im Fokus, welche dank guter Vernetzung auf parlamentarischer Ebene erwirkt werden können.

Im Kurzüberblick sind dies (geordnet nach zunehmender Stärke des Instruments):

- **Einfache Anfrage:** verlangt Auskünfte vom Regierungsrat zu Fragen. Die Antworten sind schriftlich und erfolgen mit kurzer Frist.
- **Interpellation:** verlangt ebenfalls Auskünfte seitens der Regierung. Das einreichende Parlamentsmitglied kann eine dringliche Behandlung verlangen. Die Antwort der Regierung ist schriftlich.
- **Postulat:** beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, ob zu einem Sachverhalt eine Gesetzgebung zu erarbeiten ist, Massnahmen zu ergreifen sind oder ein Bericht vorzulegen ist.
- **Motion:** beauftragt den Regierungsrat, für das kantonale Parlament ein Gesetz oder einen Regierungsratsbeschluss zu erarbeiten, um Massnahmen umzusetzen, oder einen Bericht zu erarbeiten.
- **Parlamentarische Initiative:** unterbreitet dem Regierungsrat den formulierten Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss zur Stellungnahme. Eine parlamentarische Initiative muss in einem ersten Schritt vom Parlament überwiesen werden.

Die weitere Bearbeitung übernimmt eine parlamentarische Kommission. Das Instrument wird nur selten angewendet.

Volksinitiative und fakultatives Referendum

Aufwändige Vorgehensweisen wie eine Volksinitiative oder ein Referendum sind insbesondere bei Ausgangslagen wie fehlender oder nur auf Finanzierung beschränkter Gesetzgebung sowie erschwerten, bzw. gescheiterten Parlamentsvorgehen in Betracht zu ziehen.

- **Volksinitiative:** ermöglicht den Stimmberechtigten im Kanton, ein Gesetz direkt zu ändern. Es bedarf einer Mindestzahl (kantonal unterschiedlich) an gültigen Unterschriften. Sie kann als allgemeine Anregung oder mit ausformuliertem Gesetzesentwurf gestaltet sein. Die Behörde kann einen Gegenvorschlag präsentieren.
- **Fakultatives Referendum:** ermöglicht, bei gewissen Beschlüssen des Parlaments eine Volksabstimmung zu erwirken. Es bedarf der Einreichung von einer Mindestzahl an Unterschriften (kantonal unterschiedlich) in einer Frist von max. 60 Tagen nach Publikation des Parlamentsentscheides.

6. Unterstützung durch den Dachverband

Die Geschäftsstelle und der Vorstand des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) berät die Mitgliederverbände bei der Erarbeitung der jeweiligen Ausgangslage und Zielsetzung am besten angepassten Vorgehens. Insbesondere können folgende Impulsmöglichkeiten hilfreich sein:

- Aufnahme der Anliegen und Vernetzung mit erfahrenen Personen aus Kantonen mit ähnlicher oder passender Erfahrung
- Prozessbegleitung / Vertiefung möglicher gesetzlicher Vorgaben
- Unterstützung in der Gewinnung von Politikern und Bildungsverantwortlichen sowie weiterer Musikverbände im Kanton
- Schriftliche Stellungnahmen an Gremien im Kanton
- Mitbringen von Berichten zuhanden der Medien
- Teilnahme an Veranstaltungen

Kontakt

Verband Musikschulen Schweiz
Dufourstrasse 11
4052 Basel
Tel. 061 260 20 70
info@musikschule.ch

www.verband-musikschulen.ch